

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---------------|---------|
| Bis zu 3 Std. | 20,00 € |
| 3 bis 6 Std. | 35,00 € |
| über 6 Std. | 45,00 € |
| Höchstsatz | 45,00 € |

(3) Der 1. stv. Bürgermeister erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 25,00 €. Der 2. stv. Bürgermeister erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 12,50 €. Der Fraktionsvorsitzende erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 15,00 €.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Entschädigungssätze werden alle 5 Jahre überprüft und um die Gehaltserhöhungsprozentsätze der Besoldungsgruppe A 09 in dieser Zeit angepasst.

(5) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats sowie der beratenden und beschließenden Ausschüsse Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 13 € je angefangener Sitzungsstunde bezahlt.

§ 1a Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstände

(1) Für die Tätigkeiten als ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstand im Dienst der Gemeinde Amstetten bei den Europa- und Kommunalwahlen wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von § 1 gewährt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

| | |
|---------------|---------|
| Bis zu 3 Std. | 20,00 € |
| 3 bis 6 Std. | 35,00 € |
| über 6 Std. | 80,00 € |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen

Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,90€ nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtliche Entschädigung für die Ortsvorsteher wird entsprechend der Einwohnerzahl berechnet. Die Einwohnerzahlen von Reutti und Bräunisheim werden dabei pauschal auf 260 festgesetzt. Der Berechnung zugrunde liegen die Rahmensätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gemäß der Verordnung des Innenministeriums. Die Berechnung erfolgt abschließend nach folgender Formel:
Prozentzahl der tatsächlichen Einwohnerzahl an der jeweils zutreffenden Gemeindegruppengröße. Multiplikation dieser Prozentzahl mit dem Mindestsatz der betreffenden Gemeindegruppengröße und daraus 77%.

- (2) Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen der Teilorte werden alle 5 Jahre überprüft und an die tatsächlichen Zahlen angepasst.

§ 4 Entschädigung für Feuerwehrangehörige

entfallen

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Berechnung ist die Reisekostenstufe A, für die Fahrtkostenerstattung dir für die Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung, zuletzt geändert am 01.01.2015 außer Kraft.

Amstetten, 18.03.2019


Johannes Raab
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, der Bürgermeister vor Ablauf der Jahresfrist gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.